

Besondere Bedingung Nr. 6977

Jährliches Kündigungsrecht mehrjähriger Verträge mit Dauerrabattrückforderung

In Ergänzung der diesem Versicherungsvertrag zugrunde liegenden Allgemeinen und Besonderen Bedingungen haben beide Vertragspartner das Recht, gegenständlichen Versicherungsvertrag, unabhängig von der in der Versicherungsurkunde festgesetzten Dauer, zum Ende der laufenden Versicherungsperiode (=Hauptfälligkeit der Prämie), erstmals zum [DATUM], unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von [KL6977T1/2], schriftlich zu kündigen.

Das Recht zur Kündigung aus sonstigen rechtlichen Gründen bleibt davon unberührt.

Bei Vorhanden sein von/eines Sperrschein(en) - Sachversicherung (z.B. durch Hypothekenanmeldung, Verpfändung oder Abtretung der Entschädigungsforderung, Bezirksgericht) zu gegenständlichem Versicherungsvertrag ist eine vorzeitige Vertragsauflösung gemäß vorstehender Vereinbarung nur mit Zustimmung der/des Sperrscheinberechtigten möglich.

Durch eine Kündigung des Versicherungsnehmers können die gesperrten Versicherungen nur aufgelöst werden, wenn dem Versicherer ein Monat vor dem Auflösungsstermin die schriftliche Zustimmung des/der Sperrscheinberechtigten zur Aufhebung der Sperre zugeht.

Hat der Versicherer mit Rücksicht auf die vereinbarte Vertragszeit eine Ermäßigung der Prämie oder sonstige Vorteile gewährt, so kann er bei vorzeitiger Auflösung des Vertrages die Nachzahlung des Betrages fordern, um den die Prämie höher bemessen worden wäre, wenn der Vertrag nur für den Zeitraum abgeschlossen worden wäre, während dessen er tatsächlich bestanden hat. Dies gilt nicht bei Kündigung durch den Versicherer gemäß dieser Besonderen Vereinbarung.